

**Art. 22, Erl. 1 e, 2 a, b**

e) Von 1945 bis zum Inkrafttreten der Verfassung war die Eigentumsordnung durch Enteignungsaktionen bereits verändert worden. Diese Veränderungen wurden durch Art. 24 sanktioniert (-> Erl. zu Art. 24). Da gleichzeitig das Entstehen neuen Eigentums der beseitigten Art durch Art. 24 verfassungsrechtlich untersagt ist, enthält dieser Artikel die bedeutsamsten Schranken des Eigentums.

2. a) Die marxistisch-leninistische Rechtslehre lehnt einen einheitlichen Begriff des Eigentums ab. Sie kennt verschiedene Eigentumsformen. Kriterium ist der Gegenstand des Eigentums. Eigentum an Produktionsmitteln sei wegen des Mehrwertgesetzes mit Ausbeutung der Arbeitnehmer verbunden<sup>1</sup>. Im Zuge der notwendigen historischen Entwicklung müsse zwangsläufig das Eigentum an den Produktionsmitteln auf die Gesellschaft übertragen werden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten.

1) Entweder wird das Eigentum der gesamten Gesellschaft übertragen. Da der Sozialismus jeweils in einem Lande verwirklicht wird, ist neuer Eigentümer der Produktionsmittel nicht die menschliche Gesellschaft, sondern nur ein Ausschnitt aus ihr auf einem Raum, der durch Staatsgrenzen bestimmt wird. Verwalter dieses Eigentums ist der Staat. Diese Eigentumsform wird daher als Volkseigentum bezeichnet. Das sowjetische Lehrbuch der politischen Ökonomie macht keinen Unterschied zwischen den Begriffen »Staatseigentum« und »Volkseigentum«.

2) Oder das Eigentum wird auf kleinere Gemeinschaften innerhalb der Gesellschaft übertragen. Man spricht dann von genossenschaftlichem Eigentum<sup>2</sup>.

b) Die Eigentumsverhältnisse in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus bis zu dessen endgültigem Sieg werden nach der in der SBZ vertretenen Rechtslehre durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Eigentumsformen gekennzeichnet<sup>3</sup>. Es bestehen

1) sozialistische Eigentumsformen:

(a) Volkseigentum (-> Erl. zu Art. 25)

(b) genossenschaftliches Eigentum (-> Erl. zu Art. 24)

2) private Eigentumsformen:

(a) Privateigentum der einfachen Warenproduzenten.

Es sei nach seinem Wesen die Aneignung der Ergebnisse eigener Arbeit. Die kleinen Warenproduzenten beschäftigten entweder keine oder eine geringe Zahl von Lohn-

1 Politische Ökonomie, Lehrbuch, aus dem Russischen, Berlin-Ost, 1955, S. 123 ff.

2 a.a.O. S.445

3 Dornberger - Klein - Klinge - Posch, Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Sachenrecht, Lehrbuch, Berlin-Ost, 1956, S. 36 ff.; dazu auch Grünewald, Das Eigentum und das Eigentumsrecht in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonn, 1961